

99089090261000, 99089090261000

Waffenherstellung und/oder Waffenhandel anzeigen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/213264098/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089090261000, 99089090261000
Leistungsbezeichnung I	Waffenherstellung und/oder Waffenhandel anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Waffenherstellung und/oder Waffenhandel - Aufnahme oder Einstellung des Betriebs anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Betriebsaufgabe und zeitweise Stilllegung (2160100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_21.html
Teaser	Wenn Sie Waffen gewerbsmäßig herstellen und/oder Waffenhandel betreiben, müssen Sie die Aufnahme oder Einstellung des Betriebes anzeigen.
Volltext	Die Aufnahme oder Einstellung des Betriebes zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und/oder des Waffenhandels muss bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Bei Nichtanzeige liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Ziffer 8 Waffengesetz vor.
Erforderliche Unterlagen	• Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis
Voraussetzungen	Die Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis muss erteilt worden sein.
Kosten	Die Waffenbehörde erhebt eine Gebühr nach Nr. 1.1 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung.
Verfahrensablauf	Die Anzeige muss durch den Inhaber der Waffenherstellungserlaubnis oder der Waffenhandelserlaubnis bei der für den Ort der Betriebsstätte zuständigen Waffenbehörde erfolgen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige muss innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder Einstellung des Betriebs erfolgen.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wer die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden (§ 53 Absatz 1 Nr. 8 i.V.m. Absatz 2 WaffG).
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anzeige der Aufnahme oder Einstellung des Betriebs zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und/oder des Waffenhandels Entgegennahme • Anzeige der Aufnahme oder Einstellung des Betriebs zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und/oder des Waffenhandels. • Die Aufnahme oder Einstellung des Betriebes muss angezeigt werden. • Die Anzeige muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen. • Zuständige Stelle: die für den Ort des Betriebs zuständige Waffenbehörde. Waffenbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die für den Ort des Betriebs zuständige Waffenbehörde.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Waffenherstellung und/oder Waffenhandel anzeigen, Show arms manufacture and/or arms trade